

(3) Erweist sich ein Schöffe für sein Amt als ungeeignet, so kann er auf Antrag des Leiters des zuständigen Gerichts von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder Bezirkes, für dessen Gericht er gewählt ist, abberufen werden.

§ 33

Verpflichtung der Schöffen

Die den Gerichten zugeteilten Schöffen werden bei jedem Gericht in einer gemeinsamen Sitzung durch den Leiter des Gerichts feierlich verpflichtet.

§ 34

Vergütung und Auslagen

(1) Dem in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Schöffen ist der Lohn für die Zeit der Ausübung des Schöffenamtes weiterzuzahlen. Schöffen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung für Verdienstauffälle, und alle Schöffen auf Ersatz ihrer Auslagen.

(2) Schöffen, die trotz ordnungsgemäßer Ladung ausbleiben, sind die durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten aufzuerlegen, falls sie nicht bis spätestens eine Woche nach dem Termin eine genügende Entschuldigung abgeben.

Zweiter Titel

DIE WAHL DER SCHÖFFEN

§ 35

Wahl der Schöffen

Die Schöffen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, und zwar

die Schöffen der Kreisgerichte:
von den wahlberechtigten Bürgern des Kreises,